

Essentialia der Vertrauenswürdigkeit

Vortrag im Rahmen der Fachtagung

Konsument:innen in der Datenökonomie

Kommerzialisierung von Verbraucherdaten als konsumentenpolitische Herausforderung

Wien, 25. November 2022

Gernot Rieder, PhD

Centre for the Study of the Sciences and the Humanities

University of Bergen

Email: gernot.rieder@uib.no

UNIVERSITY OF BERGEN



Datenökonomie

... als Chance:

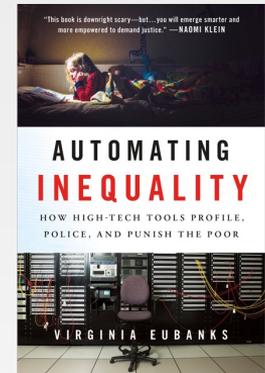
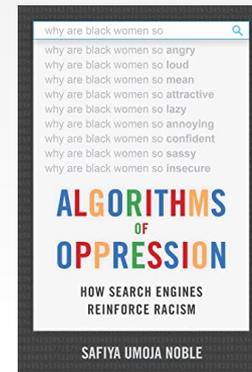
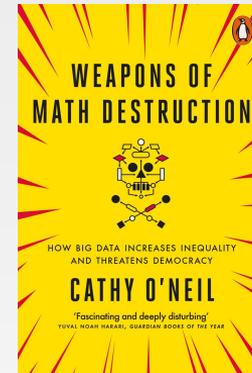
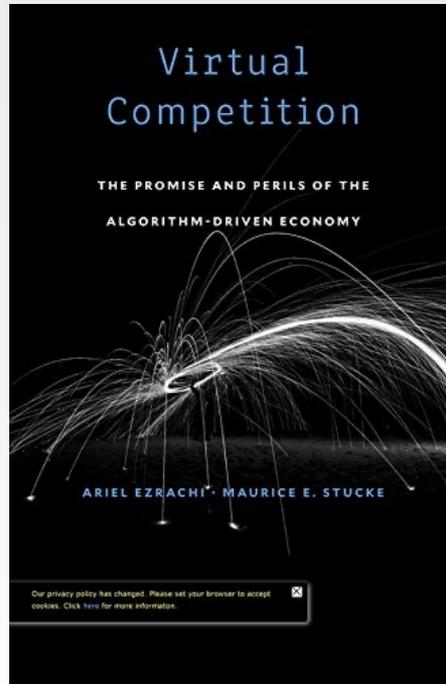
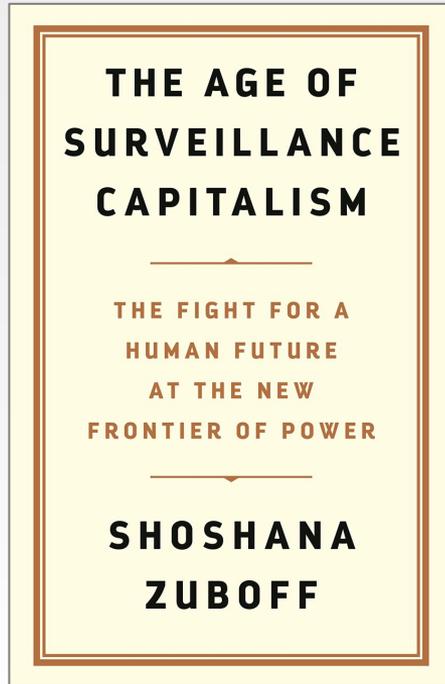
- Aus der Sammlung, Speicherung und Analyse von immer mehr Daten ergebe sich **großes ökonomisches Potenzial**.
- Die Entwicklung datengetriebener Geschäftsmodelle werde zu einem **zentralen Wettbewerbsfaktor** für Unternehmen und die Gesamtwirtschaft.
- Fokus liegt auf der **ökonomischen Verwertbarkeit** digitaler Daten.

... als Bedrohung:

- Marktmacht weniger Unternehmen führe zu **Monopolbildung**.
- Kommerzielle Nutzung personenbezogener Daten als **Datenschutzproblem**.
- Intransparente algorithmische Technologien als Hort **systematischer Diskriminierung**.



Kritik an der Datenökonomie und KI



Initiativen zum Aufbau einer vertrauenswürdigen Datenökonomie I

Digital Services Act (2022)

Artikel 1

Gegenstand

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem Innovationen gefördert und die in der Charta verankerten Grundrechte, darunter der Grundsatz des Verbraucherschutzes, wirksam geschützt werden, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.

I
(Gesetzgebungsakt)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Oktober 2022
über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz
über digitale Dienste)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der Union und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwingend Jahre nach der Annahme des bestehenden auf diese Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4) festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, Geschäftskunden und Verbrauchern neue Möglichkeiten, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Union nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar für den einzelnen Nutzer des jeweiligen Dienstes, die Unternehmen und für die Gesellschaft als Ganzes.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angeboten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Hinblick auf die Art und Weise, wie jene gegen rechtswidrige Inhalte, Online-Dienstleistungen oder andere gesundheitliche Risiken vorgehen sollen. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Raum ohne Binnergrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen

(1) ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70.

(2) ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 87.

(3) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2022.

(4) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).



Initiativen zum Aufbau einer vertrauenswürdigen Datenökonomie II

Ethics Guidelines for Trustworthy AI (2019)



- (11) Wir sind der Ansicht, dass es im Kontext des schnellen technologischen Wandels unabdingbar ist, dass **Vertrauen auch in Zukunft das Element bleibt, das Gesellschaften, Gemeinschaften, Wirtschaftsräume und nachhaltige Entwicklung zusammenhält.** Deshalb bestimmen wir **vertrauenswürdige KI als unsere**



Was bedeutet Vertrauen eigentlich?



Merkmale von Vertrauen

1. Vertrauen ist ein relationales Konzept:

A vertraut B in Bezug auf X.

2. Vertrauen beruht auf einer positiven Erwartungshaltung:

*A vertraut B in Bezug auf X **aufgrund der Annahme**, dass B sich so verhalten wird, dass es für A zuträglich oder zumindest nicht abträglich ist.*

3. Vertrauen umfasst eine epistemische und eine moralische Dimension:

Epistemisches Vertrauen: *A vertraut B, weil B über die notwendige Kompetenz für eine bestimmte Aufgabe X verfügt.*

Moralisches Vertrauen: *A vertraut B, weil A davon ausgeht, dass B A nicht schaden möchte.*



Merkmale von Vertrauen

4. Vertrauen ist „akzeptierte Verletzlichkeit“:

Indem man vertraut, macht man sich angreifbar. Man setzt sich dem Risiko aus, dass die Erwartungen, die man in jemanden gesetzt hat, nicht erfüllt werden.

5. Vertrauen ist nicht immer positiv zu bewerten:

Vertrauen ist nur dann von Nutzen, wenn es **vertrauenswürdigen Akteuren** entgegengebracht wird. Daher besteht eine wichtig Aufgabe des Vertrauensgebers darin, Vertrauen richtig zu platzieren.



Vertrauen und Ökonomie: Drei Sichtweisen

- **Sichtweise I:** Ökonomisches Handeln folgt einem rein rationalem Kalkül. Da Vertrauen mehr umfasst als bloße Kosten-Nutzen-Rechnungen, ist es nicht der richtige Begriff, um ökonomische Zusammenhänge zu beschreiben.

„[T]rust, if it obtains at all, is reserved for very special relations between family, friends, and lovers.“

(Williamson, 1993)



Vertrauen und Ökonomie: Drei Sichtweisen

- **Sichtweise II:** Vertrauen ist ein rationaler Entscheidungsprozess, der als solcher für wirtschaftliche Aktivitäten von Bedeutung ist. Faktoren für eine positive Erwartungshaltung werden benannt, die moralische Dimension des Vertrauensverhältnisses spielt dabei jedoch keine Rolle.

Problem: Wird Vertrauen als rein rationaler Entscheidungsprozess verstanden und die moralische Dimension ausgeklammert, ...

(a) wird Vertrauen synonym zu „mit etwas rechnen“, „von etwas ausgehen“ oder „sich auf etwas verlassen“ verwendet;

(b) kann Vertrauen das Gefühl eines Vertrauensbruchs nicht hinreichend erklären, da ein solcher nur eintreten kann, wenn B gegenüber A eine moralische Verpflichtung hat.



Vertrauen und Ökonomie: Drei Sichtweisen

- **Sichtweise III:** Vertrauen als moralischer Prozess spielt in ökonomischen Kontexten eine bedeutsame Rolle und kann sich positiv auf wirtschaftliche Aktivität auswirken. Moralische Ansprüche und Verpflichtungen müssen nicht explizit sein, sondern können auch auf impliziten Wertannahmen beruhen.

„[O]ne of the most important lessons we can learn from an examination of economic life is that a nation's well-being, as well as its ability to compete, is conditioned by a single, pervasive cultural characteristic: the level of trust inherent in the society.“

(Fukuyama, 1996)



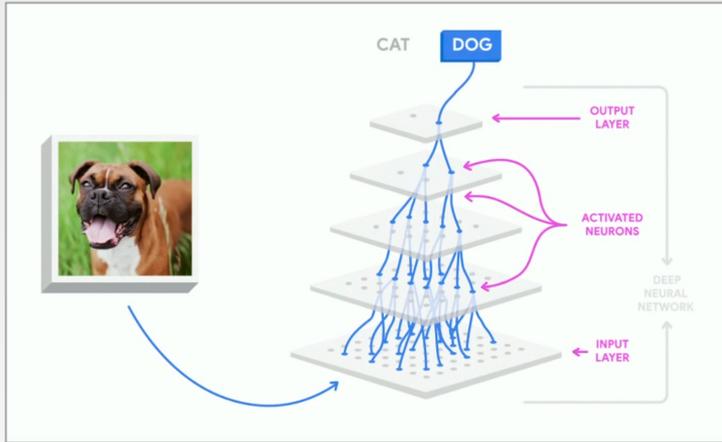
Vertrauen in die Datenökonomie?





Bildquelle: Google





Bildquelle: Google I/O 2019

- Algorithmischen Entscheidungssystemen können keine moralischen Kapazitäten zugeschrieben werden, da solche Systeme nicht moralisch motiviert agieren.
- Auf solche Technologien kann man sich ggfs. verlassen, man kann ihnen aber nicht vertrauen.





- Macht es wirklich Sinn, von „vertrauenswürdiger KI“ zu sprechen, oder sollte der Fokus nicht vielmehr auf das sozio-technische Umfeld als potenzieller Vertrauensträger gelegt werden?
- Ein solches Umfeld beinhaltet zunächst die Entwickler:innen algorithmischer Produkte, in weiterer Folge aber alle Akteure, die demokratiepolitischen Einfluss nehmen können.
- Ziel wäre dabei nicht die Verwirklichung von vertrauenswürdiger KI, sondern die Förderung einer vertrauenswürdigen KI-Kultur.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gernot Rieder, PhD

Postdoctoral Researcher – CoPol Project

Centre for the Study of the Sciences and the Humanities

University of Bergen

Email: gernot.rieder@uib.no

Web: <https://uib.academia.edu/GernotRieder>

Twitter: [@aktant](https://twitter.com/aktant)

